



Gemeinde Bischberg, Schulstr. 16, 96120 Bischberg

Bischberg, 28.04.2021

Piratenpartei  
Landesverband Bayern  
Schopenhauer Straße 71  
80807 München

Telefon (0951) 96638-0  
Telefax (0951) 96638-99  
Internet: <http://www.bischberg.de>  
e-mail: [gemeinde@bischberg.de](mailto:gemeinde@bischberg.de)

Amtsstunden:  
Montag - Freitag 07.30-12.00 Uhr  
Donnerstag 13.30-18.00 Uhr

Gläubiger-ID DE98ZZZ00000209277

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
17.04.2021

Unser Zeichen  
6132-Zw

Sachbearbeiter  
Fr. B. Zweyer

Tel.-Nr.  
0951/96638-14

## Aufstellung von Plakattafeln anlässlich der Bundestagswahl 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. der Aufstellung von Plakattafeln anlässlich der Bundestagswahl 2021 bitten wir um Kenntnisnahme nachstehender Informationen:

- Das Aufstellen der Plakattafeln wird geduldet. Die Aufstellung der Plakate darf erst 6 Wochen vor der Wahl erfolgen. Die Entfernung der Plakate hat durch die Gruppierung **unverzüglich** nach dem Wahltermin zu erfolgen.
- Die Standorte für die Plakattafeln müssen sowohl mit der Gemeinde Bischberg als auch mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abgestimmt sein (dies gilt auch für Großplakate). Ein entsprechender Ortsplan mit den eingezeichneten Plakatstandorten ist bei der Gemeinde Bischberg einzureichen.
- Während der Abstimmungszeit ist in und an den jeweiligen Gebäuden, in denen sich die Abstimmungsräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den jeweiligen Gebäuden jede Beeinflussung der Abstimmenden u. a. durch Schrift, Wort etc. verboten.
- Plakattafeln dürfen weder am bzw. im Abstimmungsraum und den Gebäuden in denen sich die Wahllokale befinden sowie im Zugangsbereich innerhalb von 20 Metern aufgestellt werden.

Die Wahllokale der Gemeinde Bischberg befinden sich in folgenden Gebäuden:

Bischberg:	Grundschule, Schulstraße 10, Zugang über die Schulstraße und dem Holnsteinweg, ggü. Hs.Nr. 14
GT Trosdorf:	Bürgerhaus/Feuerwehrgerätehaus, Pelzerstraße 1, Zugang über die Bachstraße
GT Tütschengereuth:	Dorfgemeinschaftshaus, Walsdorfer Straße 1, Zugang über die Walsdorfer Straße und die Tütschengereuther Hauptstraße

- Wenn Plakattafeln auf dem Gehweg aufgestellt werden sollen ist zu beachten, dass der Fußgängerverkehr keinesfalls behindert werden darf.
- Plakate auf dem Gehweg müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zum Fahrbahnrand haben
- Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen!
- Weiterhin ist vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Pfeilern, Stützmauern u. ä. ebenfalls abzusehen.

Die Beseitigung solcher Werbemittel ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und oft nur mit chemischen Mitteln möglich. Eine Entfernung kann dauerhafte Schäden an den Oberflächen der Bauteile verursachen; die Entfernung dieser Plakate durch den gdl. Bauhof wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt!

- Werden Plakattafeln an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
- An Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr darf Wahlwerbung nicht angebracht werden. D. h. insbesondere Ampeln, Ortsschilder und Verkehrszeichen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, sind für das Anbringen von Wahlwerbung tabu. Hier könnten Plakate den Fahrzeugführer ablenken, so dass er die Verkehrseinrichtungen bzw. -zeichen nicht erkennt.

- Auch bei Fußgängerüberwegen darf keinerlei Wahlwerbung angebracht werden, denn hier besteht die Gefahr, dass gerade Kinder durch angebrachte Werbetafeln verdeckt und diese dann beim Überqueren der Fahrbahn von Autofahrern zu spät erkannt werden.
- Plakattafeln im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Die Plakatständer dürfen auch kein Verkehrshindernis für Fußgänger, darstellen (§ 32 Abs. 1 StVO). Die Sicht vor allem an Straßeneinmündungen und Innenkurven darf nicht beeinträchtigt werden.
- Auch dürfen sie nur innerorts aufgestellt werden (§ 33 Abs. 1 StVO). Außerhalb der Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden.
- Von einer Plakatwerbung an Straßenbäumen ist grundsätzlich abzusehen, da durch das Befestigen der Plakatständer z. B. mit Draht die Baumrinde eingeschnitten und durchtrennt wird.
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kipp- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist mind. einmal wöchentlich zu überprüfen.
- Die Gemeinde ist grundsätzlich von jeden Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch die Aufstellung der Plakattafeln entstehen könnten, freizustellen.
- Durch diese Duldung ergeht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Standortes. Die Aufstellung von Wahlplakaten anderer Parteien und Gruppierungen ist ebenso möglich.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass herabgefallene oder durch Vandalismus heruntergerissene Plakate durch die Gruppierung selbst aus dem Verkehrsraum zu entfernen sind.

Ferner verweisen wir auf die Ausführungen der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 Az.: IC2-2116.1-0

Wir bitten um Beachtung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Zweyer

Verw.fachangestellte